

Ware“ fallen nicht solche Waren, für die von vornherein wegen des vorhandenen Fehlers ein bestimmter Einzelverkaufspreis festgesetzt worden ist (z. B. Artikel 2. Wahl). Diese Waren können demzufolge auch an einem anderen Ort als dem des Kaufs reklamiert werden.

WALTER HENCKE,
Stellvertreter des Bezirksdirektors
des volkseigenen Einzelhandels des Bezirks Schwerin

Zum Begriff „Fahrzeughalter“

In Ziff. 12 der Anlage 3 zur StVO wird der Fahrzeughalter definiert als „Person, die ein Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat“. Im Grunde reduziert sich diese Begriffsbestimmung auf eine selbständige Nutzungsbefugnis.

Im Kommentar zur StVO (Berlin 1985, S. 61 f.) heißt es dazu weiter, daß Halter und Eigentümer nicht unbedingt identisch sein müssen und daß das Fahrzeug dem Halter vom Eigentümer auch zur Miete, Nutzung oder auf andere Weise zum Gebrauch auf eigene Rechnung überlassen worden sein kann. Dazu werden in der Regel Verträge über eine langfristige Nutzung eines Pkw zwischen Bürgern abgeschlossen, z. B. wenn der Eigentümer ein hohes Alter oder einen schlechten Gesundheitszustand hat, wenn ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden ist oder wenn er im Ausland einen Einsatz wahrnimmt. Nach dem StVO-Kommentar ist der Eigentümer in diesen Fällen berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten durch schriftliche — ausnahmsweise auch mündliche Vereinbarung — auf den Nutzer zu delegieren, der dann Fahrzeughalter ist. Bei kurzfristiger Überlassung (z. B. für eine Urlaubsreise) bleibt der Eigentümer Fahrzeughalter.

Diese Erläuterungen im StVO-Kommentar halte ich für erweiterungsbedürftig:

Verträge über langfristige Gebrauchüberlassung eines Fahrzeugs auf eigene Rechnung (in der Regel Nutzungsverträge über Pkw) werden in der Praxis nur selten der Zu-

lassungsstelle der Deutschen Volkspolizei vorgelegt, um eine Änderung in den Fahrzeugpapieren hinsichtlich des Halters vornehmen zu lassen. Das geschieht meist nur dann, wenn Eigentümer und Nutzer in unterschiedlichen Orten bzw. Bezirken ihren Hauptwohnsitz haben. Offensichtlich gehen viele Bürger davon aus, daß der Nutzer automatisch mit dem Abschluß eines Nutzungsvertrags bzw. der Überlassung des Fahrzeugs Fahrzeughalter wird. Der Halterwechsel vollzieht sich aber m. E. nicht automatisch. Entscheidend ist vielmehr die Eintragung in der Zulassung und im Kraftfahrzeugbrief. Nur derjenige ist Halter eines Fahrzeugs, der auch in den Fahrzeugpapieren als Halter ausgewiesen wird.

Diese verwaltungsrechtliche Komponente des Halterwechsels dient der Rechtssicherheit. Damit kann z. B. eindeutig anhand der Fahrzeugpapiere ermittelt werden, wer als Halter die Pflichten zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit (§§ 8, 9 StVO) wahrzunehmen und nach § 12 StVO die periodischen technischen Überprüfungen durchzuführen hat. Im Vergleich dazu beziehen sich die vom Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuübenden Kontrollen nur auf die ordnungsgemäße Funktion der für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen des Fahrzeugs, die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Ausrüstung und die richtige Verteilung und Befestigung der Ladung.

Auch aus zivil- und versicherungsrechtlicher Sicht besteht ein berechtigtes Interesse daran, daß der Halter aus den Fahrzeugpapieren zu ersehen ist. Zum einen muß für die konsequente Anwendung der erweiterten Verantwortlichkeit gemäß § 345 Abs. 1 ZGB eindeutig festgestellt werden, wer Halter ist; zum anderen darf der Versicherungsnehmer aus der gesetzlichen Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht aus — mitunter unklaren — Nutzungsverträgen, sondern nur aus der Eintragung in den Fahrzeugpapieren abgeleitet werden.

Der Wechsel des Fahrzeughalters ist gemäß § 11 StVO innerhalb von 10 Tagen der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

Dr. sc. WILLI VOCK,
Sektion Verkehrs- und Betriebswirtschaft
der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden

Fragen und Antworten

Welche Möglichkeiten haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte, um die ihnen gegenüber nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen eingeräumten Befugnisse durchzusetzen?

Nach der Grundsatzbestimmung des § 4 Abs. 4 GöV sind die örtlichen Volksvertretungen berechtigt, von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen — einschließlich derjenigen, die ihnen nicht unterstellt sind — Rechenschaft darüber zu fordern, wie sie die Entscheidungen der örtlichen Volksvertretungen durchführen. Das bezieht sich auf alle Aufgaben, die von den Betrieben und Einrichtungen auf Grund von Beschlüssen der Volksvertretungen und ihrer Räte, auf Grund von Auflagen und anderen Festlegungen (z. B. über Öffnungszeiten von Versorgungseinrichtungen) zu erfüllen sind.

Die Rechenschaftspflicht nach § 4 Abs. 4 GöV erstreckt sich auch auf die Erfüllung von Aufgaben, die Betriebe und Einrichtungen in Verträgen oder Vereinbarungen mit den örtlichen Staatsorganen übernommen haben. Dieses Prinzip wird an verschiedenen anderen Stellen des Gesetzes bekräftigt, u. a. für Kommunalverträge in § 63 Abs. 4 GöV.

Werden Entscheidungen der örtlichen Staatsorgane nicht durchgeführt, können diese von den den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GöV „entsprechende Maßnahmen“ verlangen. Beispielsweise können sie fordern, daß die übergeordneten Organe durch Weisungen oder andere verbindliche Festlegungen gegenüber den Leitern der Betriebe und Einrichtungen dafür sorgen, daß die mit der staatlichen Entscheidung verlangten Aufgaben durchgeführt werden.

Die zuständigen übergeordneten Organe sind gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GöV ihrerseits verpflichtet, „den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen und die Volksvertretungen über die getroffenen Maßnahmen zu informieren“. Die von den zuständigen Organen veranlagten Tagungen der Volksvertretungen öffentlich ausgewertet werden. Dadurch erhöht sich die Autorität der Volksvertretungen und ihrer Beschlüsse.

Unabhängig von der Grundsatzbestimmung des § 4 Abs. 4 GöV sind in verschiedenen anderen Rechtsvorschriften besondere Maßnahmen zur Durchsetzung von Beschlüssen und anderen verbindlichen Entscheidungen der örtlichen Volksvertretungen vorgesehen, so z. B. in §§ 29 und 42 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die Erteilung von Auflagen in bezug auf Trinkwasserschutzgebiete.

Sind Leiter von Fachorganen des örtlichen Rates und Leiter nachgeordneter Einrichtungen berechtigt, den örtlichen Rat im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs zu vertreten?

Nach § 81 GöV ist der örtliche Rat als Staatsorgan juristische Person. Zum Rat als juristischer Person gehören (z. B. hinsichtlich seiner Verantwortung als Rechtsträger von Volkseigentum) neben den Fachorganen (§ 11 GöV) auch dem Rat unterstellte staatliche Einrichtungen, die rechtlich nicht selbständig sind (z. B. die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen).

Im Rechtsverkehr wird der "Rat durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem jeweils beauftragten Stellvertreter vertreten. Gesetzliche Vertretungsbefugnis besitzen darüber hinaus alle Ratsmitglieder im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche. Soweit Leiter von Fachorganen Ratsmitglieder sind, trifft dieses Prinzip auch für sie zu.

Leiter von Fachorganen, die nicht Mitglied des örtlichen Rates sind, und auch die Leiter von rechtlich nicht selbständigen staatlichen Einrichtungen haben keine gesetzliche Vertretungsbefugnis. Ihnen kann, wie auch anderen Mitarbeitern der örtlichen Räte und der nachgeordneten Einrichtungen, z. B. Justitiaren, durch Vollmacht die Berechtigung zur Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. In diesem Fall treten sie im Rechtsverkehr im Namen des Rates auf (z. B. beim Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen).

Die Vertretungsbefugnis ist von der Wahrnehmung von Rechten zu unterscheiden, die dem Leiter eines Fachorgans gegenüber den zu seinem Aufgabengebiet gehörenden, dem